

Satzung

des Kassler Tennisclubs 1931 e.V.

1997

Satzung des Kassler Tennisclubs 1931 e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. November 1996, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel – Register – Nr. 813 – am 7. Januar 1997, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007 und vom 20.03.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kassler Tennisclub 1931 e.V. und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel-Register – Nr. 813 – eingetragen und dem Hessischen Tennis – Verband sowie dem Landsportbund Hessen angeschlossen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – schwarz – blau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Neben den ordentlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen, Umlagen und Hallenbeiträgen der Mitglieder kann der Verein zur Deckung des Haushaltes, insbesondere zur Deckung der Kosten für Unterhalt und Ausbau der Sportanlagen, außerordentliche Einnahmen der folgenden Art haben.
 - a) Spenden
 - b) Zuwendungen des Landessportbundes, des Hessischen Tennis – Verbandes, des Landes Hessen, der Stadt Kassel und anderen Institutionen.
 - c) Zuwendungen von Sponsoren
 - d) Mieteinnahmen für die Nutzung der Sportanlage durch Nichtmitglieder
 - e) Mieteinnahmen aus dem Platzmeisterhaus
 - f) Pachteinnahmen aus der Vereinsgaststätte

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tennis – Verband, zweckbestimmt für die Jugendarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 5 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

zu 1. Aktive Mitglieder
haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, sind berechtigt, den Tennissport im Verein auszuüben, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

zu 2. Passive Mitglieder
sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, den Tennissport im Verein aber nicht ausüben. Sie besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jeder Zeit möglich.

- zu 3. Jugendliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind berechtigt, den Tennissport auszuüben, ab dem 16. Lebensjahr an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- zu 4. Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit dafür ausspricht. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu zahlen, sind sie befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

¹ (Abs. 3)

2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.

Ein Ausschluss kann nur mit 4 oder mehr Stimmen beschlossen werden.

3. Der Vorstand kann anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Spielverbot bis zu 3 Monaten
 - b) Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss und gegen die Maßnahmen Nach Abs.3 steht dem Mitglied innerhalb 3 Wochen die Berufung an den Beirat zu.
5. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

¹ § 6 Nr. 1 Abs. 3 gestrichen durch Beschl. der Mitgliederversammlung vom 20.03.2009

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und die Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart(in)
 - d) Schriftwart(in)
 - e) Sportwart(in)
 - f) technische(r) Sportwart(in)
 - g) Jugendwart(in)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich allein befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 2 oder mehr Vorstandsmitglieder dies verlangen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und von diesen in der nächsten Sitzung zu billigen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin beruft der Vorstand einen Stellvertreter.

9. Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in einem Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Er berät den Vorstand in den Angelegenheiten §§ 4 und 6 Abs. 2 bis 4, und entscheidet über eine Berufung nach § 6 Abs. 4.
3. Der Beirat soll Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern schlichten.
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vor jeder Vorstandssitzung über die Tagesordnung informiert. Sie haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ihre Beiträge sind auf Wunsch in die Niederschrift aufzunehmen. Den Mitgliedern des Beirats wird die Niederschrift vor jeder Vorstandssitzung zur Kenntnis gegeben.
5. § 8 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß für Beiratsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Bericht des Beirats
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und zweier Kassenprüfer (bei anstehenden Wahlen)
 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Hallenbeiträge
 8. Verschiedenes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn Mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

²Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung angeben muss. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen 3 Wochen liegen. Die Einladung kann auch per e-mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die ihre elektronische Anschrift dem Verein mitgeteilt haben.

3. Sachanträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Anfragen müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahren Zutritt.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben ist.

Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 11 Mitgliederbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, sind bezüglich des Mitgliederbeitrags, Aufnahmebeitrags und der Umlage jugendlicher Mitglieder gleichgestellt. Sie haben jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres einen entsprechenden Ausbildungsnachweis zu erbringen.
3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen für einzelne Mitglieder ermäßigen.

² § 10 Nr. 2, letzter Absatz durch Beschl. der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007 geändert

§ 12 **Prüfung des Jahresabschluss**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
3. Der Jahresabschluss, der Bericht der Kassenprüfer und der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr sind stimmberechtigten Mitgliedern auf Wunsch innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Hessischen Tennis – Verband mit der Auflage, es zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen zum Landsportbund Hessen gehörigen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung**

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung vom 15. November 1996 beschlossenen Satzung tritt die Satzung vom 19. Januar 1970 in der Fassung vom 16. März 1979 außer Kraft.